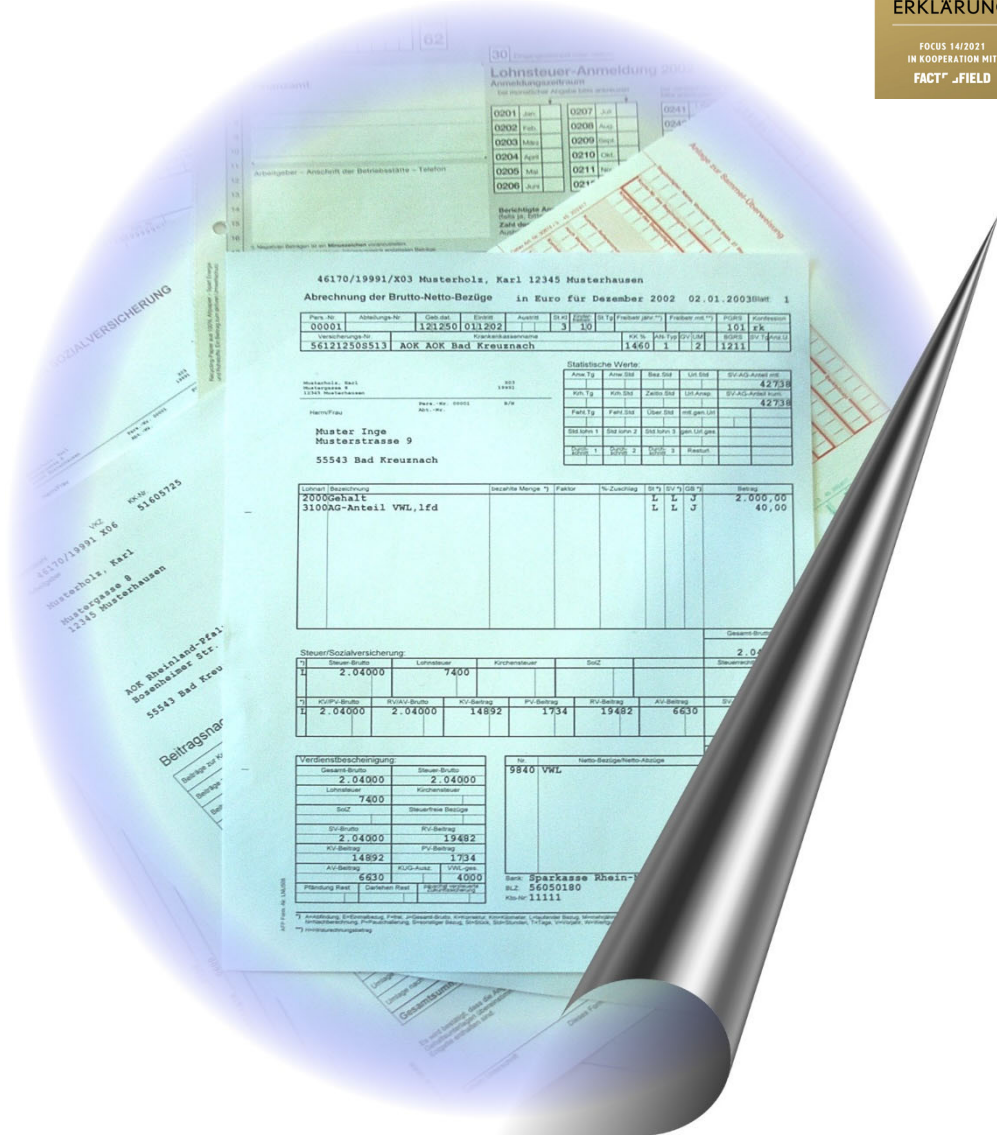


Aktuelle Änderungen im Lohnbereich Anfang 2021

FOCUS
TOP
STEUERKANZLEI
2021
BERATUNG &
STEUER-
ERKLÄRUNG
FOCUS 14/2021
IN KOOPERATION MIT
FACT[®] „FIELD



Stand Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Aktuelle Änderungen im Lohnbereich	1
I. Solidaritätszuschlag	1
II. Mindestlohn	2
III. Betriebliche Altersvorsorge (BAV)	4
1. Verpflichtender Zuschuss	4
2. Förderbetrag / LSt-Abzug	4
IV. Berufliche Bildung	5
V. E-Mobilität	6
1. Überlassung von Elektrofahrzeugen	6
a) halbierte 1 %-Regelung bei Hybridfahrzeug	6
b) viertel 1 %-Regelung bei Elektrofahrzeug	6
c) Fahrtenbuchmethode	7
d) Umsatzsteuer	7
e) Zusammenfassung	8
2. Überlassung von Fahrrädern bzw. Elektro-Fahrrädern	8
3. Pauschalbesteuerung der Übereignung von Fahrrädern	9
VI. Entfernungspauschale / Mobilitätsprämie	9
1. Entfernungspauschale	9
2. Mobilitätsprämie	10
VII. A1 – Bescheinigung	12
VIII. Rechengrößen in der Sozialversicherung	13
IX. Gleitzone	14
1. Allgemeines	14
2. Ermittlung Faktor F	14
3. Formel im Übergangsbereich ab 2021	14

Aktuelle Änderungen im Lohnbereich

Seit dem 01.01.2021 sind verschiedene gesetzliche Änderungen im Rahmen der Lohnabrechnungen in Kraft getreten. Hierzu einige wesentliche Erläuterungen.

I. Solidaritätszuschlag

Durch eine Anhebung der Freigrenzen und die sog. Milderungsregelung werden ab 2021 ca. 90 % der Steuerzahler vollständig und weitere ca. 6,5 % der Steuerzahler teilweise entlastet.

Im Einzelnen gilt ab 2021 Folgendes:

Zur vollständigen Entlastung (= Nullzone) wird die Jahresfreigrenze zur Zahlung des Solidaritätszuschlags bis zu einer Einkommensteuer von 33.912 EUR (bisher 1.944 EUR) bei einer Zusammenveranlagung und 16.956 EUR bei einer Einzelveranlagung (bisher 972 EUR) angehoben. Bei monatlicher Lohnzahlung beträgt die Freigrenze (= Nullzone) zur Zahlung des Solidaritätszuschlags in der Steuerklasse III 2.826 EUR Lohnsteuer (bisher 162 EUR) und in den übrigen Steuerklassen 1.413 EUR Lohnsteuer (bisher 81 EUR).

Zur teilweisen Entlastung (= Milderungsregelung) wird bei darüberhinausgehenden **Steuerbeträgen** der Solidaritätszuschlag auf 11,9 % (bisher 20 %) des Unterschiedsbetrags zwischen der sich ergebenden Steuer und der vorstehenden Nullzone begrenzt (sog. Milderungsregelung).

Aufgrund der erheblichen Erhöhung wird die Nullzone ab 2021 erstmals auch bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags auf die Lohnsteuer für sonstige Bezüge berücksichtigt. Hierdurch wird die Durchführung von Einkommensteuer-Veranlagungen zur Rückerstattung des Solidaritätszuschlags vermieden. Die Milderungsregelung wird allerdings bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags auf die Lohnsteuer für sonstige Bezüge nicht berücksichtigt.

In den Fällen der Pauschalierung wird der Solidaritätszuschlag weiterhin 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer betragen. Dies gilt – wie bisher – nicht für die 2 %-ige Pauschalsteuer bei geringfügiger Beschäftigung, die den Solidaritätszuschlag mit abdeckt.

II. Mindestlohn

Nach § 9 i. V. m. § 11 MiloG hat die Mindestlohn-Kommission beschlossen, den derzeit gültigen Mindestlohn von 9,35 EUR (für das Jahr 2020) je Zeitzunde auf 9,50 EUR ab 01.01.2021 je Zeitzunde zu erhöhen. Des Weiteren wurden bereits weitere Erhöhungen beschlossen. So sind ab 01.07.2021 je Zeitzunde 9,60 EUR, ab dem 01.01.2022 9,82 EUR und ab 01.07.2022 10,45 EUR als Mindestlohn festgelegt. Wurde ein Mindestlohn mittels Tarifverträgen vereinbart, so sind die dort genannten und evtl. höheren Mindestlöhne anzuwenden.

Wie müssen Sie nun tätig werden?

Bitte prüfen Sie Ihre Stundenlohnempfänger und Gehaltsempfänger (auch Arbeitnehmer in der Gleitzone) und teilen Sie Ihrer Lohnabrechnungsabteilung oder Ihrem Lohnabrechner ggf. Änderungen der wöchentlichen Arbeitszeiten oder der Entgelte mit.

Bei Gehaltsempfängern, die eine Monatsarbeitszeit von 173,33 Stunden (40 Wochenstunden mal 13 Wochen dividiert durch 3 Monate) haben, wäre ein Brutto-Gehalt (versteigtes Monatsgehalt) von 1.646,64 EUR zu zahlen (die Berechnung der Monatsarbeitszeit kann unterschiedlich erfolgen).

Sollte im Arbeitsvertrag ein Stundenlohn von weniger als 9,50 EUR vereinbart worden sein, muss **der Arbeitsvertrag ebenfalls angepasst werden**.

Der Faktor einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit spielt ebenfalls eine Rolle, ohne dass ein Stundenlohn vereinbart ist. Die Arbeitszeit bei **geringfügig Beschäftigten** darf ab dem 01.01.2021 monatlich 47,37 Stunden nicht überschreiten. 47,50 Stunden sind bereits zu viel (= 451,25 EUR).

Die o. g. Werte ändern sich nach den bereits beschlossenen Erhöhungen des Mindestlohnes entsprechend.

Im Rahmen der Anpassungen des Mindestlohns gewinnt auch § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) weiter an Bedeutung, da dieser die „Arbeit auf Abruf“, die bei Mini-Jobbern vermehrt vertreten ist, regelt.

Kennzeichnend für die „Arbeit auf Abruf“ ist, dass die Arbeitszeit nicht auf der Grundlage eines bestimmten Arbeitszeitmodells (z. B. 3 h an 3 Tagen die Woche) geleistet

wird, sondern kurzfristig nach dem jeweiligen betrieblichen Bedarf durch den Arbeitgeber eingeteilt wird.

Durch diese Regelung wird seit dem 01.01.2019 eine gesetzliche Fiktion von 20 Stunden je Woche¹ als abrufbare Arbeitszeit unterstellt, sofern im Anstellungsvertrag keine festgeschriebene abrufbare Arbeitszeit vereinbart wurde. Wird hingegen die abrufbare Arbeitszeit im Rahmen der vertraglichen Gestaltung fixiert, so ist eine Abweichung der abrufbaren Arbeitszeit nach oben nur bis zu 25 % und nach unten bis zu 20 % erlaubt².

Daher sollten alle bereits bestehenden Mini-Jobber-Verträge hinsichtlich des o. g. Arbeitszeitmodells („Arbeit auf Abruf“) bzw. der vereinbarten Vergütungen geprüft werden und evtl. Ergänzungen der Verträge vorgenommen werden um Problematiken mit dem sog. Phantomlohn zu vermeiden.

¹ § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG

² § 12 Abs. 2 TzBfG

III. Betriebliche Altersvorsorge (BAV)

1. Verpflichtender Zuschuss

Zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge sind die Arbeitgeber seit dem 01.01.2019 zur Zahlung eines Zuschusses i. H. v. 15 %³ des umgewandelten Entgeltes verpflichtet.

Dieser zwingende Zuschuss auf Grund der konkreten Sozialversicherungsersparnis bis max. 15 % des umgewandelten Betrages ist von Seiten der Arbeitgeber an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung zu leisten, **soweit** der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.

Der zu leistende Zuschuss gilt **nicht** für Entgeltumwandlung und Zahlungen in eine Direktzusage oder Unterstützungskasse.

Der o. g. Zuschuss gilt seit dem 01.01.2019 nur für neu abgeschlossene Verträge. **Eine Ausweitung für bereits bestehende Verträge ist erst ab 01.01.2022 verpflichtend.**

Im Rahmen dieses Zuschusses ist unter „neu abgeschlossene Verträge“ nicht nur der tatsächliche Abschluss eines Neuvertrages, sondern auch die Übernahme eines bestehenden Vertrages auf Grund einer Einstellung eines neuen Mitarbeiters zu verstehen.

2. Förderbetrag / LSt-Abzug

Bereits im Jahr 2019 wurde die Einführung eines Förderbeitrages zur Unterstützung von Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen⁴ beschlossen.

Im Rahmen dieses Förderbeitrages kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen 30 % des Arbeitgeberzuschusses zur BAV direkt von der Lohnsteueranmeldung absetzen.

Voraussetzungen zur Kürzung bei der Lohnsteueranmeldung:

- Abschluss einer kapitalgedeckten BAV (Direktversicherung; Pensionskasse oder Pensionsfond)

³ § 1a Abs. 1a BetrAVG

⁴ § 100 Abs. 3 EStG / (max. 2.200 EUR mtl. Lohnzahlung)

- Auszahlung des Kapitals nur als Rente bzw. über einen Auszahlungsplan. Die reine Kapitalauszahlung wird nicht gefördert
- Abschluss- und Vertriebskosten dürfen **nur** als fester Bestandteil der laufenden Beträge und nicht als „Einmaleinbuchung“ (erste Beiträge zahlen die Gebühren ab) gezahlt werden
- inländischer Arbeitgeber gem. § 38 Abs. 1 EStG
- AG-Zuschuss min. 240 EUR p. a. = Abzugsbetrag 72 EUR p. a.
- AG Zuschuss max. 480 EUR p. a. = Abzugsbetrag 144 EUR p. a.⁵

Der Kürzungsbetrag i. H. v. 30 % des Zuschusses wird nur **für einen neuen Zuschuss gewährt**, d. h. sollte der AG bereits einen Zuschuss in den Vorjahren gezahlt haben, wird der Zuschuss nur auf einen evtl. übersteigenden Betrag gewährt.

IV. Berufliche Bildung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung wurde im Jahr 2019 unter anderem beschlossen, dass § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) angepasst wird. Der Wortlaut von § 17 BBiG sprach bisher nur von einer angemessenen Vergütung. Die Interpretation der Angemessenheit sorgte in der Vergangenheit regelmäßig für die Beschäftigung von Gerichten, sodass mit Zustimmung des Bundesrates⁶ eine Mindestvergütung eingeführt wurde. Diese beträgt für Ausbildungsverhältnisse, die ab dem Kalenderjahr 2020 beginnen, im ersten Lehrjahr 515 EUR und steigt im zweiten Lehrjahr um 18 %; im dritten Lehrjahr um 35 % und im vierten Lehrjahr um 40 %. Die Erhöhungen finden auf Basis der Vergütung des ersten Lehrjahres Anwendung. Die Regelungen gelten nur für Auszubildende in tariflich nicht gebundenen Betrieben. Bei tariflich gebundenen Betrieben greifen die Regelungen des entsprechenden Tarifvertrages.

⁵ Anhebung auf 288 EUR geplant / Referenten Entwurf zum Siebten SBG IV Änderungsgesetz

⁶ Beschluss vom 29.11.2019

V. E-Mobilität

1. Überlassung von Elektrofahrzeugen

a) halbierte 1 %-Regelung bei Hybridfahrzeug

Die private Nutzung eines betrieblichen Hybridelektrofahrzeugs (kurz: Hybridfahrzeug) wird auch weiterhin pauschal mit **monatlich 1 % des halbierten inländischen Bruttolistenpreises** bewertet.⁷

Die Regelung wurde verlängert und gilt jetzt für Hybridfahrzeuge, **die im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2030 angeschafft oder geleast werden**. Für davor oder danach angeschaffte bzw. geleaste Fahrzeuge gilt die bisherige 1 %-Methode weiter.⁸ Die Förderung der Hybridfahrzeuge durch den Ansatz von 50 % des Bruttolistenpreises bzw. der Kfz-Kosten wird an steigende Anforderungen an die Reichweite des Elektroantriebes geknüpft.

Die Reichweite des Kfz unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine muss betragen bei Anschaffung vom

- 01.01.2019 – 31.12.2021: mind. 40 km⁹
- 01.01.2022 – 31.12.2024: mind. 60 km¹⁰
- 01.01.2025 – 31.12.2030: mind. 80 km¹¹

b) viertel 1 %-Regelung bei Elektrofahrzeug

Für **reine** Elektrofahrzeuge, die keine Kohlendioxidemissionen je gefahrenem Kilometer erzeugen, deren Brutto-Listenpreis höchstens 40.000 EUR beträgt und die im o. g. Zeitraum angeschafft oder geleast werden, ist die private Nutzung nach der Listenpreismethode mit dem **geviertelten inländischen Brutto-Listenpreis** zu bewerten. Die weitreichende Reduzierung der Bemessungsgrundlage gilt für die Fahrzeuge rückwirkend auch für das Jahr 2019! Werden die Anschaffungskosten von 40.000 EUR überschritten, gibt es obige Vergünstigungen für Hybridfahrzeuge.

⁷ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 EStG

⁸ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 1 EStG

⁹ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 2 EStG iVm § 3 Abs. 2 Nr. 2 Elektromobilitätsgesetz

¹⁰ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 4 u. Satz 3 Nr. 4 EStG idF des Art. 2 Nr. 2 JStG 2019

¹¹ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 5 u. Satz 3 Nr. 5 EStG idF des Art. 2 Nr. 2 JStG 2019

c) Fahrtenbuchmethode

Daneben ist auch weiterhin für Elektrofahrzeuge die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nach der Fahrtenbuch-Methode zulässig.¹² Hierbei sind die Anschaffungskosten für das Kfz (Abschreibungen) bzw. die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte bzw. zu einem Viertel anzusetzen.

Die Neuregelung wirkt sich somit bei der Fahrtenbuchmethode entsprechend aus:

- auf die Ermittlung der nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben des Unternehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung¹³
- bei der Kfz-Gestellung des Arbeitgebers für die Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Privatfahrten von Arbeitnehmern¹⁴, für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung.

Für die vor 2019 oder bis 31.12.2022 angeschafften Fahrzeuge, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, gilt die bisherige Förderung durch Minderung des Listenpreises um einen Teil der Batteriekosten weiter¹⁵.

d) Umsatzsteuer

Des Weiteren und zur Klarstellung ist zu beachten, dass die o. g. Regelungen bei der Überlassung von Elektrofahrzeugen und der damit verbundenen Berechnung auf Grund des reduzierten Bruttolistenpreises nur für die Lohnsteuer bzw. für die Ertragsteuern Berücksichtigung findet. Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um einen Leistungsaustausch, der auf den ungeminderten Brutto-Listenpreis zu berechnen ist.

Da nicht alle Lohnprogramme diesbezüglich die Schnittstelle zur Finanzbuchführung richtig bedienen, muss der fehlende Umsatzsteuerbetrag i. d. R. „manuell“ über die Finanzbuchführung nachgebucht werden.

¹² § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3 Nr. 2 EStG

¹³ § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG

¹⁴ § 8 Abs. 2 EStG

¹⁵ § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 1 EStG

e) Zusammenfassung

Jahr der Anschaffung	Elektrofahrzeuge		Bemessungsgrundlage	
2019 - 2030	keine Kohlendioxidemission; Bruttolistenpreis max. 40.000 EUR		25% des Listenpreises bzw. 25% der Aufwendungen	
extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Elektrofahrzeuge mit Anschaffungskosten über 40.000 EUR				
2019 - 2021	bis 50 gr. CO ₂ - Ausstoß pro Km	oder	mind. 40 km Reichweite ausschließlich elektrisch	
2022 - 2024			mind. 60 km Reichweite ausschließlich elektrisch	
2025 - 2030			mind. 80 km Reichweite ausschließlich elektrisch	
wenn die Anforderungen an CO₂-Ausstoß und Reichweite nicht erfüllt werden:			Kürzung der Anschaffungskosten	
			pro kw/h Batterieleistung	
			bis max.	
bis 2013			500 EUR	10.000 EUR
2014			450 EUR	9.500 EUR
⋮			⋮	
2019			200 EUR	7.000 EUR
2020			150 EUR	6.500 EUR
2021			100 EUR	6.000 EUR
2022			50 EUR	5.500 EUR

2. Überlassung von Fahrrädern bzw. Elektro-Fahrrädern

Die zusätzliche Überlassung zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn¹⁶ eines betrieblichen (der Arbeitgeber muss Eigentümer des Fahrrades sein; es muss nicht betrieblich genutzt werden) Fahrrades bzw. Elektro-Fahrrads an einen Arbeitnehmer ist seit dem 01.01.2019 steuer- und sozialversicherungsfrei^{17 18}. Diese Steuerfreiheit bezieht sich nur auf solche Elektro-Fahrräder, die keine KFZ-Zulassung benötigen (max. Motorleistung für < 25km/h). Die bisherige zeitliche Beschränkung bis zum 31.12.2021 wurde verlängert auf den 31.12.2030.

¹⁶ Aber neues BFH-Urteil vom 01.08.2019 VI-R-32/18; danach ginge Gehaltsumwandlung; aber das Urteil ist noch nicht veröffentlicht und die Finanzverwaltung prüft noch, ob das Urteil allgemein angewendet werden soll. Bezüglich der geplanten Gesetzesänderung siehe weiter unten.

¹⁷ § 3 Nr. 37 EStG

¹⁸ Siehe Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)

Sollte das E-Bike nicht als Kfz einzuordnen sein, entfällt ebenfalls die Anrechnung auf die Wegstrecke Wohnung erste Tätigkeitsstätte im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers. Bei Einordnung des E-Bikes als Kfz gelten die Grundsätze der Dienstwagenbesteuerung.

3. Pauschalbesteuerung der Übereignung von Fahrrädern

Ab VZ 2020 kann der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers aus der unentgeltlichen oder verbilligten **Übereignung** eines betrieblichen Fahrrads mit **25 % pauschal versteuern** (ohne Sozialversicherung).¹⁹

VI. Entfernungspauschale / Mobilitätsprämie

1. Entfernungspauschale

Die **Entfernungspauschale** ist ab dem (vollen) **21. Entfernungskm** angehoben worden

- für die **VZ 2021 - 2023** um 5 Cent auf **35 Cent/km** und
- für die **VZ 2024 - 2026** um 8 Cent auf **38 Cent/km**.²⁰

Die erhöhte Pauschale gilt

- für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte²¹ bzw. Betriebsstätte²² sowie
- für die wöchentlichen Familienheimfahrten²³ im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Auch die erhöhte Pauschale ab dem 21. Entfernungskilometer gilt unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel.

¹⁹ § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG iVm Art. 39 Abs. 2 JStG 2019

²⁰ Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019, BGBl. I 2019, 2886 vom 30.12.2019

²¹ § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 8 EStG idF Art. 2 Nr. 3 Buchst. a) des Gesetzes

²² § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 S. 4 EStG idF Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes

²³ § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 9 EStG idF Art. 2 Nr. 3 Buchst. b) des Gesetzes

2. Mobilitätsprämie

Zur weiteren steuerlichen Entlastung von Geringverdiener wurde ebenfalls die Einführung einer sog. Mobilitätsprämie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung eingeführt.

Wenn sich die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer steuerlich nicht oder nicht in voller Höhe auswirkt, weil kein ausreichendes zu versteuerndes Einkommen vorhanden ist, erhalten Geringverdiener **auf Antrag** eine Mobilitätsprämie. Diese beträgt 14 % der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer (soweit diese mit anderen Werbungskosten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro übersteigt), maximal bis zu dem Betrag, um den das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags von 9.408 EUR liegt.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer fährt im Kalenderjahr 2021 an 150 Tagen von seiner Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte (= 40 Entfernungskilometer). Die übrigen Werbungskosten betragen 500 EUR. Sein zu versteuerndes Einkommen beträgt 7000 EUR.

Es ergibt sich folgende Entfernungspauschale:

150 Tage × 20 km × 0,30 EUR =	900 EUR
150 Tage × 20 km (für den 21. bis 40.) × 0,35 EUR =	1.050 EUR
Summe	1.950 EUR
übrige Werbungskosten	500 EUR
Werbungskosten gesamt	2.450 EUR

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1000 EUR wird um 1.450 EUR überschritten. Die erhöhte Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer beträgt 1.050 EUR. Das zu versteuernde Einkommen von 7.000 EUR unterschreitet den Grundfreibetrag (9.408 EUR) um 2.408 EUR. Die erhöhte Entfernungspauschale liegt innerhalb dieses Differenzbetrags (1.050 EUR < 2.408 EUR), um den das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag unterschreitet und hat insoweit zu keiner steuerlichen Entlastung geführt.

Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie sind somit 1.050 EUR. Die Mobilitätsprämie beträgt 14 % von 1.050 EUR = 147 EUR.

Der Antrag auf eine Mobilitätsprämie kann nach Ablauf des Jahres 2021 gestellt werden; ggf. sollte das Ergebnis des Steuerbescheids 2021 abgewartet werden, um zu sehen, ob überhaupt eine Anspruchsberechtigung besteht.

VII.A1 – Bescheinigung

Auf Grund neuer gesetzlicher Regelungen greifen seit dem 01.01.2020 für die A1-Bescheinigung folgende Änderungen:

- Antragsbestätigung ist als Nachweis bei kurzfristigen Einsätzen ausreichend. Bisher musste immer die Bestätigung mitgeführt werden.
- Die Datensätze erhalten von den zuständigen Stellen eindeutige ID-Nummern, die die Kommunikation vereinfachen sollen.
- Ausweitung der Kontrollen
 - Belgien
 - Niederlande
 - Schweiz
 - Italien
 - Portugal
 - Luxemburg
 - Spanien

Hier ist eine Beantragung im Vorfeld und das Mitführen der Unterlagen zur Vermeidung von Problemen auf der entsprechenden Dienstreise zu empfehlen.

Bitte beachten Sie, dass die A1-Bescheinigung ohne zeitliche Untergrenze der Entsendung und ohne Einschränkung der Tätigkeit notwendig ist.

VIII. Rechengrößen in der Sozialversicherung²⁴

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2021	Kranken- und Pflegeversicherung	Renten- und Arbeitslosenversicherung	
	Bundesrepublik	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenzen			
Monat	4.837,50	7.100,-	6.700,-
Jahresgrenze	58.050,-	85.500,-	80.400,-
Pflichtversicherungsgrenze für gesetzliche Krankenversicherung	5.362,50 / 64.350,-		
Bezugsgrößen			
Monat		3.290,-	3.115,-
Jahr		39.480,-	37.380,-
Beitragssätze			
Krankenversicherung	14,6 % (+ Zuschlag Ø 1,3 %)		
Pflegeversicherung	3,05 % ²⁵ (+ 0,25 %) ²⁶		
Rentenversicherung		18,6 %	
<i>Höchstbeitrag</i>		1.320,60	1.246,20
Arbeitslosenversich.		2,4 %	
<i>Höchstbeitrag</i>		170,40	160,80
Künstlersozialkasse			
pausch. Beitragssatz	4,2 % ²⁷		

²⁴ Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2021 vom 30.11.2020

²⁵ In Sachsen: 2,025 % (AN) und 1,025 % (AG)

²⁶ Zuschlag ab Beginn des 24. Lebensjahres

²⁷ Entwurf zur Verordnung zur Künstlersozialabgabe vom 27.11.2020

IX. Gleitzone

1. Allgemeines

Aufgrund der Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitrages in der Krankenversicherung (siehe Rechengrößen in der Sozialversicherung) ändert sich der Faktor F (früher „Gleitzonefaktor“). Dieser Wert beeinflusst die Formel zur Berechnung der Beiträge im Übergangsbereich.

Midi-Jobber sind Arbeitnehmer mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt von 450,01 EUR bis 1.300 EUR. Diese Verdienstspanne fällt in den sogenannten Übergangsbereich, in dem das beitragspflichtige Arbeitsentgelt über eine aufwendige Formel ermittelt wird. Wesentlicher Parameter der Formel ist der Faktor F, der sich an der Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags orientiert.

2. Ermittlung Faktor F

Der Faktor F ergibt sich, wenn der Wert 30 Prozent durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Arbeitsentgelt entstanden ist, geteilt wird. Da der durchschnittliche Zusatzbeitrag zum 1. Januar 2021 erhöht wird, ergibt sich folgende Berechnung des Faktors F für Entgeltabrechnungszeiträume ab 1. Januar 2021:

Krankenversicherung (allgemeiner Beitragssatz):	14,60 %
Krankenversicherung (durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz):	1,3 %
Rentenversicherung:	18,60 %
Arbeitslosenversicherung:	2,4 %
Pflegeversicherung:	3,05 %
Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz:	39,95 %
Faktor F 2021 (30 : 39,95):	0,7509

3. Formel im Übergangsbereich ab 2021

Die gekürzte Formel des Übergangsbereichs für das Jahr 2021 lautet:
 $1,13876 \times \text{Arbeitsentgelt} - 171,43941$

Mit dieser Formel ist die reduzierte beitragspflichtige Einnahme zu ermitteln. Diese bildet die Berechnungsgrundlage für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.